Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 13 | 15. Juli | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreise

45 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Az.: 7.67.11.03.06-23 IV 325
46 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 326
47 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Az.: 7.67.30.10.07.17.04) 326
48 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Glaner Bach vom 17.05.2021 und Anlage 1 327
49 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd vom 17.05.2021 und Anlage 1 336
50 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Landwehr, Süß- und Salzbach vom 17.05.2021 und Anlage 1 345

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

158 Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Artland** für das Haushaltsjahr 2021 353
159 Satzung über eine Veränderungssperre in der **Stadt Quakenbrück** für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Hasestraße" 354
160 Satzung über eine Veränderungssperre in der **Stadt Quakenbrück** für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Menslager Straße" 354
161 Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 355
162 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 107 Teil V „Gewerbegebiet Natrup-Hagen / Erweiterung“ der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 355

A. Bekanntmachungen des Landkreises

45

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Az.: 7.67.11.03.06-23 IV

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufläche um 7,2 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Westerholte geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es sind keine schutzwürdigen Böden am Standort vorhanden. Die temporär zerstörten Bodenfunktionen werden durch die Rekultivierung wiederhergestellt. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert mit den bestehenden regionalplanerischen vorrangigen Zielvorgaben „Trinkwassergewinnung und ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Verzicht auf besonders immissionsträchtige Betriebsabläufe und Einschränkung der Betriebszeiten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich. Durch den beantragten Bodenabbau wird die Überdeckung des Grundwasserleiters reduziert. Trotz einer verbleibenden Restüberdeckung des Grundwassers besteht eine hohe Sensibilität des Grundwasserleiters. Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bereits vorhandenen Abbaufläche dar und orientiert sich in Umfang und Maß am Bestand. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen liegen bereits Erkenntnisse aus dem laufenden Abbau und der damit einhergehenden Grundwasserbeobachtung vor. Die Anforderungen der GeoFakten an Trockenabbauten im Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen werden gemäß den Angaben der Antragstellerin auch bei der Erweiterung eingehalten, sodass insbesondere aufgrund der eher geringen Flächengröße sowie der Einhaltung der fachlichen Anforderungen davon ausgegangen werden kann, dass relevante Auswirkungen auf das Grundwasser bei überschlägiger Betrachtung nicht zu erwarten sind. Dadurch ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch das Vorhaben erfolgt eine Veränderung der Biozönose. Jedoch werden lokale Arten nicht beeinträchtigt. Die ökologischen Funktionen bleiben bestehen. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Einhaltung von Zeitfenstern, Förderung von Lebensräumen für Amphibien und Naturraumtypische Rekultivierung umgesetzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Der Bodenabbau wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Der geplante Bodenabbau ist räumlich und zeitlich begrenzt. Die visuelle Wahrnehmung wird nur temporär verändert. Die Landschaft wird anschließend naturraumtypisch wiederhergestellt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzziele bzw. die besondere Empfindlichkeit des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Zwischen den genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen. Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig. Ziel der Rekultivierung ist eine naturraumtypische Wiederherstellung des Naturhaushaltes und der Landschaft, so dass durch den Abbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Hierfür können in der Planung geeigne-

te Maßnahmen entwickelt werden, so dass sich Natur und Landschaft langfristig entwickeln können und die auch für die weiteren Schutzgüter positive Auswirkungen haben. Durch aufgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie durch die Aufstellung eines Rekultivierungs- und Entwicklungskonzept mit Gestaltungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen keine langfristigen negativen Beeinträchtigungen entstehen und der Eingriff durch den Abbau kompensiert werden. Die teils ehemaligen Ackerflächen sollen nach Ausbeutung zu einem großen Teil aufgeforstet oder der Sukzession überlassen, lediglich eine Teilfläche soll in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Durch die Anlage eines Infopunktes am Rande des nördlich der Abbaustätte gelegenen Hase-Hunte-Else Weg mit Verbindung zum Hünenweg (Friesenweg) soll auf die Geologie des Naturraums und gleichermaßen über die Verwendung von Kiesen und Sanden in der Industrie, dem Bodenabbau, die Weiterverarbeitung, die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie die Rekultivierung und Entwicklung hingewiesen werden. Aufgrund der zeitlichen Befristungen und der Lage im Raum, liegen keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen vor. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie weitere Gestaltungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert, so dass keine anhaltenden negativen Umweltauswirkungen bestehen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.06.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

46

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Im Rahmen des Ausbaus der Straße „Dorf Priggenhagen“ in Bersenbrück ist die Aufhebung eines offenen Straßenseitengrabens an sechs Stellen auf einer Gesamtlänge von 155 m durch Verfüllung des Altverlaufes und durch Aufnahme des Wassers in den neu herzustellenden Regenwasserkanal im Straßenkörper geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es werden Maßnahmen zum Schutz angrenzender Baumbestände getroffen. Wertvolle biotoptypen und Vegetationsbestände sind nicht vorhanden. Die betroffenen Grabenabschnitte stellen keine besonderen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Verfüllung von Straßenseitengräben mit unbelastetem Bodenmaterial und der Versiegelung einer Fläche geringen Umfangs (< 250 m²) ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht gegeben. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch die Verfüllung offener Gewässerbereiche kann die Qualität des Wassers geringfügig beeinträchtigt werden. Dieser Eingriff führt jedoch nicht zu nennenswerten Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit oder der Wassermenge. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch die teilweise Überbauung der verfüllten Grabentrasse kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Aufgrund der geringen Ausmaße ist die Auswirkung auf die Umwelt hierdurch unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.06.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

47

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Az.: 7.67.30.10.07.17.04)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es wird in der Stadt Melle, Gemarkung Drantum die Anlage eines Retentionsraumes für die Oberflächenabflüsse eines Firmengeländes geplant. Dabei werden ein Regenrückhaltebecken und ein Hochwasserschutzwall errichtet.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind nicht denkbar, weil keine relevanten Wirkpfade erkennbar sind. Fläche wird nicht versiegelt. Es ist nicht zu erwarten, dass der überschüssige Boden belastet ist und damit eine universelle Verwertung möglich ist. Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Das Wasser des Strothbaches wird durch den Einstau in seiner Qualität nicht verschlechtert. Das Vorhaben

führt zur Verbesserung der hydraulischen Situation im Zielgebiet. Grenzüberschreitende negative Auswirkungen gibt es nicht – es kommt hingegen zum verbesserten Hochwasserschutz der Stadt Melle. Der Einstau der Sekundäraue ist gewässercharakteristisch insgesamt sinnvoll und verbessert den derzeit ausgebauten Zustand des Strothbaches. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Ein Teil des Plangebietes stellt einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop dar. Innerhalb des Biotops gibt es durch den Bau eine kleine Veränderung durch einen Wall. Hier werden die Teile mit Seggenbeständen vorsichtig entnommen und in den Bereich des Regenrückhaltebeckens auf der Biotopfläche wieder eingebaut. Der Wall wird mittels Maschine (Bagger) so hergestellt, dass keine unnötigen Bodenversiegelungen entstehen. Es werden dafür auch keine Bäume entnommen. Das Biotop wird auf Dauer keinen Schaden nehmen. Baubedingte Beeinträchtigungen bleiben dauerhaft unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Bodenbewegungen verbunden. Der Boden wird im Wesentlichen vor Ort umgelagert und bleibt unversiegelt. In einem Teilbereich des geplanten Vorhabens besteht aktuell ein Lager- und Parkplatz. Für diesen Bereich bedeutet die Errichtung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens in Bezug auf das Schutzgut Boden eine Verbesserung des Zustandes, da dieser nicht mehr dauerhaft beansprucht wird. Die temporäre Beanspruchung des Bodens durch Umlagerung bzw. partiellen Abtrag ist aufgrund der dann folgenden langfristigen Nutzung ohne dauerhafte Eingriffe als zu vernachlässigen zu bewerten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.06.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2021

48

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Glaner Bach vom 17.05.2021

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband `Glaner Bach´“. Er hat seinen Sitz in Glandorf. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I.S. 405).

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte 1:10.000 und aus dem Zuteilungsplan der Flurbereinigung Glandorf 1:1.000, 1:2.000.

WVG §§ 1, 3

Abschnitt I – Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben
1. Unterhaltung von Gewässern,
2. Ausbau von Gewässern,
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
5. Herrichtung und Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Der Verband kann die Schau der Gewässer III. Ordnung gem. § 117 (2) NWG übernehmen.

WVG § 2, NWG §§ 107, 117

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
1. jeweilige Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis auf geführten Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die gem. § 23 WVG aufgenommenen oder herangezogenen Personen.

(2) Der Vorstand des Verbandes führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

WVG §§ 4, 22, 23

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Die Unternehmen des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 (1) Ziff. 1 und § 2 (2) der Satzung beziehen sich auf die Gewässer und Anlagen, die aufgeführt sind im
1. Gewässerbestandsplan 1:10.000 der Flurbereinigung Glandorf, aufgestellt vom Amt für Agrarstruktur,
2. Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Flurbereinigung Glandorf, aufgestellt vom Amt für Agrarstruktur Osnabrück am 10.02.1992,
3. Kartenwerk zum Beitragskataster 1:10.000 und 1:2.000, aufgestellt vom Wasser- und Bodenverband,
4. Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Namen und Längen der Gewässer enthält,
5. Verzeichnis der Windschutzanlagen, die der Schaupflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen.

Die Unterlagen zu Ziffer 1 – 3 werden ersetzt durch den Plan zur Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Glandorf, den die Gesellschaft für Landeskultur mbH, Bremen, aufstellt.

(2) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus den für

den Einzelfall aufzustellenden Entwürfen, Plänen und Verträgen, denen stets eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen ist.

(3) Eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Unterlagen sind fortzuführen.

WVG § 5

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

WVG § 33

§ 6
Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Einfriedungen müssen in einem Abstand von mindestens 1 m von der oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Ackergrundstücke dürfen nur ab einer Entfernung von 1 m von der oberen Böschungskante und nur so beackert werden, dass Ufer und Böschungen des Gewässers nicht beschädigt werden.

(3) Die auf ein Gewässer zulaufenden Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie eine 3 m breite freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben, die 1 m von der Böschungskante entfernt beginnt.

(4) Bauliche Anlagen und Anpflanzungen dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante errichtet werden.

(5) Jedes Mitglied ist auf seine Kosten zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinen Grundstücken abgelegten Mähgutes aus den Gewässern verpflichtet. Die Beseitigung von Aushub obliegt dem Anlieger.

(6) Die Unterhaltung der privaten Grundstücksüberfahrten (Durchlässe, Brücken) obliegt den Eigentümern.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (1) bis (6) kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

WVG § 33 ff, NWG § 115

§ 7
Gewässerschau

Der Verband führt die Schau der Gewässer, Anlagen und Grundstücke – auch soweit er sie gem. § 117 (2) NWG übertragen bekommen hat – nach Maßgabe der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück und der folgenden Regelungen durch:

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind in der Regel einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei der gem. § 117 (2) NWG übertragenen Schau ist darüber hinaus festzustellen, ob die Gewässer nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Ausschuss wählt die Schaubeauftragten, die ehrenamtlich tätig sind. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Schautermine sind vom Verbandsvorsteher ortsüblich bekanntzugeben.

(4) Die Schautermine sind dem Landkreis Osnabrück als un-. tere Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor der Bekanntgabe der Schau anzuzeigen.

(5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die untere Naturschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer Weser-Ems – Landwirtschaftsamt Osnabrück –, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfall Cloppenburg und sonstige Beteiligte über den Schautermin und stellt die Teilnahme anheim.

(7) Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragter Schauführer leitet die Gewässerschau. Die Organisation obliegt der Geschäftsführung.

(8) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch. Er lässt die Mängel abstellen und vermerkt die Abstellung im Schaubuch.

(10) Die gemäß Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück, § 13, informierten Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift nach Abs. 8. Sie werden von der Abstellung der Mängel unterrichtet.

WVG § 44 ff., NWG § 117

II. Abschnitt – Verfassung

§ 8
Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

WVG § 46

§ 9
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Wahl der Schaubeauftragten,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über die Satzung und die Änderungssatzungen sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstands,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegeldern für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schauamtsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Vorstands,
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

WVG §§ 47, 49

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 11 Mitglieder. Sofern dem Verband Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 angehören, hat er 12 Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Jedes Ausschussmitglied hat einen persönlichen Vertreter.

(2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen der Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 deren Handlungsbevollmächtigte.
In den Ausschuss gewählte Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus.
2 Mitglieder des Ausschusses müssen aus der Gemarkung Glandorf einschließlich der Gemarkungen Hardensetten und Westerwiede, 2 Mitglieder aus der Gemarkung Sudendorf, 3 Mitglieder aus der Gemarkung Schwege, 3 Mitglieder aus der Gemarkung Averfehrden und 1 Mitglied aus der Gemarkung Westendorf kommen. Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gemarkungsweise gewählt, wobei die Gemarkungen Hardensetten und Westerwiede der Gemarkung Glandorf zuzurechnen sind.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 1 gem. § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Landkreis Osnabrück als Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(4) Jedes Verbandsmitglied gem. § 3 (1) Ziff. 1, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimm berechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Die gem. § 23 WVG aufgenommenen oder herangezogenen Personen wählen unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gemeinsam das von ihnen zu entsendende Mitglied und dessen Stellvertreter. Die Wählergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Die Abs. (3) bis (7) gelten sinngemäß.

(9) Jedes Ausschussmitglied und jedes stellvertretende Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die jeweils Stimmberechtigten dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

(10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder – bei Stimmengleichheit – mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

WVG § 49

§ 11
Amtszeit

(1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1998 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

WVG § 49

§ 12
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und bei Bedarf weitere Behörden und Institutionen, die ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen

werden können. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, er hat kein Stimmrecht.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Ausschussmitgliedern oder dem Prüfungsausschuss gem. § 27 der Satzung unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

WVG § 50

§ 13
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln aller Ausschussmitglieder.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Male rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

WVG §§ 53, 58, 48

§ 14
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung der Verbandsausschuss, der Vorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
a) den Entwurf der Satzung und der Änderungssatzungen,
b) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
c) außer- u. überplanmäßige Ausgaben,
d) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen,
e) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 10.000,- - €, davon ausgenommen sind die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und die Auftragserteilung von Investitionsmaßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind.
f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
g) den jährlichen Unterhaltungsplan,
h) die Einstellung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Kassenverwalters,
i) die Festsetzung des Schadensersatzes bzw. der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Entschädigung im Einzelfall einen Betrag von 250,- - € übersteigt.
j) Widersprüche gegen Beitragsbescheide.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Beratungsausschüsse zu bilden.

WVG § 54

§ 15
Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss und Vorstand. Ihm obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, diese Satzung und durch Beschluss des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorsteher vertritt den Verband nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung.

(3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

§ 16
Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Mindestens je 1 Vorstandsmitglied soll aus den Gemarkungen Averfehrden, Schwege, Sudendorf, Westendorf und Glandorf kommen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

WVG § 52

§ 17
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Ausschuss wählt aus Wahlvorschlägen seiner Mitglieder den Vorsteher und den stellv. Vorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und die persönlichen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

WVG § 53

§ 18
Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 1997 und später alle 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach §§ 16, 17 zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

WVG § 53

§ 19
Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Ferner können weitere Behörden und Institutionen eingeladen werden.

(2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

WVG § 56

§ 20
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

WVG § 56

§ 21
Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten, die Beschlüsse sind zu sammeln.

(3) Die Niederschriften der Ausschuss- und Vorstandssitzungen sind vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22
Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegeld, Reisekosten

(1) Der Vorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, Schauamtsmitglieder erhalten ein Tagegeld, daneben werden die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie die Höhe des Sitzungs- und Tagegeldes werden vom Ausschuss beschlossen.

WVG § 52

§ 23
Geschäftsführung

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse des Vorstands vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses auszuführen.

(2) Der Geschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung; er regelt im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten und vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien die Geschäftsverteilung.

WVG § 57

§ 24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung abgibt.

(4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

WVG § 55

§ 25
Haushalt

(1) Für den Haushalt des Verbandes gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe des § 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz sinngemäß.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind. Der Verbandsausschuss soll den Haushaltsplan so rechtzeitig festsetzen, dass er der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

WVG § 65, Nds.AGWVG § 2

§ 26
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- € für kurzfristig erforderliche Verbandsmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und nach vorheriger Hörung je eines Mitgliedes des Ausschusses und des Vorstandes bewirkt werden.

(2) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bewirkt werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

WVG § 65, Nds.AGWVG § 2

§ 27
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
   a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
   b) Prüfung der Verbandskasse, auch unvermutet, mindestens einmal jährlich, Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
   c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die der Verbandsausschuss aus seiner Mitte für jeweils 2 Jahre wählt.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand und Ausschuss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 28
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Haushaltsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. geprüft.

(3) Die Prüfstelle des WVT legt ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vor.

WVG § 65, Nds.AGWVG § 2

§ 29
Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Rechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle des Wasserverbandstages mit einer Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

WVG §§ 47, 49, 65

§ 30
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

WVG §§ 28, 29

§ 31
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den Kosten der Verwaltung des Verbandes und aus der Unterhaltung der Verbandsgewässer und -anlagen einschl. Gewässerschau (Unternehmen gem. § 4 (1) der Satzung) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch verstärkten Wasserab-

fluss, durch Bauwerke und andere bauliche Anlagen im und am Gewässer und durch Wasser- und Abwassereinleitungen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt. Werden von Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung gesammelte Wasser- und Abwassereinleitungen von Grundstücken, die mehreren Eigentümern gehören (kleine Kanalnetze) vorgenommen, so bemisst sich der Erschwernisbeitrag nach den auf das Einzugsgebiet der kleinen Kanalnetze angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung.

(3) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 2 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen aus Kanalnetzen, auch wenn sie der Entwässerung versiegelter Flächen außerhalb des Verbandsgebietes dienen. Die Beitragshöhe richtet sich nach den auf das Einzugsgebiet der zum Kanalnetz gehörenden Einleitungsstelle angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung."

(4) Von den Grundstücks- und Anlageneigentümern, die nicht Verbandsmitglied sind und deren Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder deren Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren sowie von denjenigen Nichtmitgliedern, die die Unterhaltung durch Einleitung von Abwasser erschweren, wird der Ersatz von Mehrkosten gem. NWG § 113 verlangt. Die Höhe des Mehrkostenersatzes wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt, solange der Ausschuss keine Veranlagungsregeln beschlossen hat.

(5) Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Nutznießer, die zur Finanzierung der übrigen Unternehmen erhoben werden, bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung des Verbandsunternehmens haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Vorteilsverhältnis wird vom Vorstand im Einzelfall ermittelt.

(6) Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich zusammen aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben.

(7) Über die Beitragsverhältnisse wird ein Beitragsbuch geführt. Zuständig ist der Geschäftsführer.

WVG § 30

§ 32
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn den Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (3) nicht entsprochen wird oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

WVG §§ 26, 30

§ 33
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt die Beiträge auf der Grundlage der Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, können Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses als vorläufige Beiträge (Vorausleistungen) festgesetzt und eingezogen werden. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(3) Jedem Verbandsmitglied und jedem zur Zahlung von Beiträgen oder zur Erstattung von Mehrkosten verpflichteten Nichtmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Werden Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Diese betragen 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.

(5) Für die Verjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

WVG §§ 31, 32

§ 34
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35
Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt – Anordnungsbefugnis, Zwang

§ 36
Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, des Vorstehers, des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

WVG § 68

V. Abschnitt – Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung, Aufsicht

§ 37
Dienstkräfte

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband einen Geschäftsführer, einen Techniker und einen Kassenverwalter.

§ 38
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Verbandes und alle Änderungssatzungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.

(2) Die weiteren im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren.

(3) Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes sowie der Dauer und der Tageszeit der Einsichtnahmemöglichkeit.

(4) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

WVG § 7 (3), § 58 (2), § 67, Nds. AGWVG § 3

§ 39
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück.

Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

WVG § 72, 74

§ 40
Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

WVG § 75

§ 41
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

WVG § 27

§ 42
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.05.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

WVG § 58

Glandorf, den 18.05.2021

Jankrift
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 17.05.2021 beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Glaner Bach“.

Osnabrück, den 30.06.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Bredol

„Anlage 1 zu § 31 (2) und § 31 (3) der Verbandssatzung
- Veranlagungsregeln -

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Kanalnetzen

Eine versiegelte Fläche im Einzugsgebiet eines Kanalnetzes mit einer Einleitung in ein Verbandsgewässer, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der Funktion (Begriffsbestimmung) mit einem Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes veranlagt. Bei innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen wird der Erschwernisbeitrag zusätzlich zum Flächenbeitrag erhoben. Beitragsschuldner ist der Betreiber des Kanalnetzes oder der Inhaber der Einleitungserlaubnis.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Historische Anlage	1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Sportanlage	4100
		Golfplatz	4110
		Verkehrsübungsplatz	4270
		Hundeübungsplatz	4280
		Modellflugplatz	4290
		Campingplatz	4330
		Grünanlage	4400
		Grünfläche	4410
		Park	4420
		Botanischer Garten	4430
		Kleingarten	4440
		Spielplatz, Bolzplatz	4470
Friedhof	**41009**	Friedhof (Park)	9403
		Historischer Friedhof	9404
Landwirtschaft	**43001**	Gartenland	1030
		Baumschule	1031

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Lagerplatz	1740
		Betriebliche Versorgungsanlage	2502
		Förderanlage	2510
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wasser	2522
		Betriebliche Versorgungsanlage, Elektrizität	2532
		Umspannstation	2540
		Betriebliche Versorgungsanlage, Öl	2552
		Betriebliche Versorgungsanlage, Gas	2562
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wärme	2572
		Betriebliche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2582
		Betriebliche Entsorgungsanlage	2602
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2612
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2622
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Schlamm	2623
		Deponie (oberirdisch)	2630
		Deponie (untertägig)	2640
Halde	**41003**		
Tagebau, Grube, Steinbruch	**41005**		
Straßenverkehr	**42001**	Verkehrsbegleitfläche Straße	2312
		Fußgängerzone	5130
Weg	**42006**	Fußweg	5220
		Radweg	5240
		Rad- und Fußweg	5250
Platz	**42009**	Fußgängerzone	5130
		Parkplatz	5310
		Rastplatz	5320
		Raststätte	5330
		Marktplatz	5340
		Festplatz	5350
Bahnverkehr	**42010**	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	2322
Schiffsverkehr	**42016**	Hafenanlage (Landfläche)	5610
		Schleuse (Landfläche)	5620
		Anlegestelle	5630
		Fähranlage	5640
Unland, Vegetationslose Fläche	**43007**	Gewässerbegleitfläche	1100

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Wohnbaufläche	**41001**		
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Handel und Dienstleistung	1400
		Ausstellung, Messe	1450
		Gärtnerei	1490
		Industrie und Gewerbe	1700
		Werft	1790
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	2501
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	2521
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	2531
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	2551
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	2561
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	2571
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2581
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	2601
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2611
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2621
Fläche gemischter Nutzung	**41006**	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Öffentlicher Zwecke	1100
		Verwaltung	1110
		Bildung und Forschung	1120
		Kultur	1130
		Religiöse Einrichtung	1140
		Gesundheit, Kur	1150
		Soziales	1160
		Sicherheit und Ordnung	1170
		Parken	1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	4001
		Freizeitanlage	4200
		Zoo	4210
		Safaripark, Wildpark	4220
		Freizeitpark	4230
		Freilichttheater	4240
		Freilichtmuseum	4250
		Autokino, Freilichtkino	4260
		Erholungsfläche	4300
		Wochenend- und Ferienhausfläche	4310
Straßenverkehr	**42001**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	2311
Bahnverkehr	**42010**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	2321
Flugverkehr	**42015**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	5501
Schiffsverkehr	**42016**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schifffahrt	2341

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

49

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd vom 17.05.2021

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband `Iburg-Süd´“. Er hat seinen Sitz in Bad Iburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I.S. 405).

(2) Das Verbandsgebiet umfasst im Südteil der Stadt Bad Iburg im Wesentlichen das Gebiet der Flurbereinigung Glane. Das Verbandsgebiet ist dargestellt in der Flurkarte zum Teilnehmerverzeichnis an der Flurbereinigung Samtgemeinde Glane, die der Landkreis Osnabrück aufgestellt hat für die Beitragsabteilung I „Recktebach und Glaner Bach“ in zwei Teilkarten für die ehemalige Beitragsabteilung I „Recktebach“ am 28.09.76, geändert am 01.10.1984, für die ehemalige Abteilung II „Glaner Bach“ am 14.05.1981, für die Beitragsabteilung II „Siebenbach und Remseder Bach“ in drei Teilkarten für die ehemalige Abteilung III „Siebenbach“ am 14.05.1981, für die ehemalige Abteilung IV „Remseder Bach“ am 10.03.1981 und für den zur ehemaligen Abteilung IV „Remseder Bach“ gehörigen in der Gemeinde Bad Laer westlich der Verbindungsstraße zwischen Heideweg und Venner Ring gelegenen Teil des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes „Laer Heide I“ in einer gesonderten Flurkarte, die der Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“ am 12.09.2011 aufgestellt hat. Bis zur Anfertigung des Planes zur Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Glane wird dieses Kartenwerk als vorläufiger Plan des Verbandsgebietes angesehen.

WVG §§ 1, 3

Abschnitt I – Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben
1. Unterhaltung von Gewässern,
2. Ausbau von Gewässern III. Ordnung,
3. Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen in und an Gewässern III. Ordnung,

Der Verband kann ferner
4. Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herrichten, erhalten und pflegen,
5. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern.

(2) Der Verband kann die Schau der Gewässer III. Ordnung gem. § 117 (2) NWG übernehmen.

WVG § 2, NWG §§ 107, 117

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
1. jeweilige Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis auf geführten Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die gem. § 23 WVG aufgenommenen oder herangezogenen Personen.

(2) Der Vorstand des Verbandes führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis besteht aus folgenden Teilen:
a) für die Abteilung I „Recktebach und Glaner Bach“ aus dem Teilnehmerverzeichnis für das Umlegungsgebiet im Einzugsgebiet des Recktebaches vom 28.09.1976 mit der 1. Änderung zum Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Recktebach vom 01.10.1984, beide aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück sowie dem Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Glaner Bach vom 14.05.1981, ebenfalls aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück.
b) für die Abteilung II „Siebenbach und Remseder Bach“ aus dem Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Siebenbach vom 14.05.1981 sowie dem Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Remseder Bach vom 10.03.1981, beide aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück, ergänzt durch das Mitgliederverzeichnis für das Erweiterungsgebiet aus dem ehemaligen Wasser- und Bodenverband „Laer Heide I“ – aufgestellt vom Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“ am 12.09.2011.

WVG §§ 4, 22, 23

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Unternehmen des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 (1) Ziff. 1 und § 2 (2) der Satzung beziehen sich auf die Gewässer III. Ordnung und Anlagen, die aufgeführt sind im
1. Bestandsplan für die Beitragsabteilungen Recktebach, Glaner Bach und Siebenbach des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd, aufgestellt vom Landkreis Osnabrück im Oktober 1991,
2. Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung Samtgemeinde Glane, den das Amt für Agrarstruktur Osnabrück am 24.11.1978 aufgestellt hat, einschl. der planfestgestellten Änderungen,
3. Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Namen und Längen der Gewässer enthält.

(2) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus den für den Einzelfall aufzustellenden Entwürfen, Plänen und Verträgen, denen stets eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen ist.

(3) Eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Unterlagen sind fortzuführen.

WVG § 5

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf

den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

WVG § 33

§ 6
Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Einfriedigungen müssen in einem Abstand von mindestens 1 m vor der oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mehr als 1 m von der Böschungsoberkante und nur so beackert werden, dass Schäden am Gewässer ausgeschlossen sind.

(3) Die auf ein Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine 3 m breite freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben, die 1 m von der Böschungskante entfernt beginnt.

(4) Bauliche Anlagen und Anpflanzungen dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante errichtet werden.

(5) Jedes Mitglied ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinen Grundstücken abgelegte Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen. Die Beseitigung von Aushub obliegt dem Anlieger.

(6) Die Unterhaltung der privaten Grundstücksüberfahrten (Durchlässe, Brücken) obliegt den Eigentümern.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (1) und (6) kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

WVG § 33 ff., NWG § 115

§ 7
Gewässerschau

Der Verband führt die Schau der Gewässer, Anlagen und Grundstücke – auch soweit er sie gem. § 117 (2) NWG übertragen bekommen hat – nach Maßgabe der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück und der folgenden Regelungen durch:

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind in der Regel einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei der gem. § 117 (2) NWG übertragenen Schau ist darüber hinaus festzustellen, ob die Gewässer nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Ausschuss wählt die Schaubeauftragten, die ehrenamtlich tätig sind. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Schautermine sind vom Verbandsvorsteher mindestens 2 Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die Schautermine sind dem Landkreis Osnabrück als untere Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor der Bekanntgabe der Schau anzuzeigen.

(5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinde, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Änderung haben.

(6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die untere Naturschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer Weser-Ems – Landwirtschaftsamt Osnabrück – und das Staatl. Amt für Wasser- u. Abfall und sonstige Beteiligte über den Schautermin und stellt die Teilnahme anheim.

(7) Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragter Schauführer leitet die Gewässerschau. Die Organisation obliegt der Geschäftsführung.

(8) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt den Schaubeauftragen Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand sammelt die Niederschriften im Schaubuch. Er lässt die Mängel abstellen und vermerkt die Abstellung im Schaubuch.

(10) Die gemäß Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück informierten Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift nach Abs. 8. Sie werden von der Abstellung der Mängel unterrichtet.

WVG § 44 f., NWG § 117

II. Abschnitt – Verfassung

§ 8
Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

WVG § 46

§ 9
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Wahl der Schaubeauftragten,

3. Beschlussfassung über die Satzung und die Änderungssatzungen sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegeldern für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schauamtsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Vorstands,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

WVG §§ 47, 49

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 8 Mitglieder. Sofern dem Verband Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 angehören, hat er 9 Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen der Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 deren Handlungsbevollmächtigte.
In den Ausschuss gewählte Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus.

(2) 3 Mitglieder des Ausschusses müssen aus der Abteilung I „Recktebach und Glaner Bach“ und 5 Mitglieder des Ausschusses müssen aus der Abteilung II „Siebenbach und Remseder Bach“ kommen.

(2) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 1 durch Bekanntmachungen gem. § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die abteilungsweise durchgeführte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Der Landkreis als Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(3) Jedes Verbandsmitglied gem. § 3 (1) Ziff. 1, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

(4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen einer Beitragsabteilung.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimm berechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder, die der Abteilung angehören, für die das Ausschussmitglied gewählt wird, dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie die Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Die Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 wählen unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gemeinsam das von ihnen zu entsendende Ausschussmitglied. Die Wählergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Die Abs. (3) bis (7) gelten sinngemäß.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus einer Beitragsabteilung erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder – bei Stimmengleichheit – mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

WVG § 49

§ 11
Amtszeit

(1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

WVG § 49

§ 12
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und bei Bedarf weitere Behörden und Institutionen, die ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden können. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, er hat kein Stimmrecht.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands und der

Geschäftsführer nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

WVG § 50

§ 13
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Ausschussmitglieder.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Male rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

WVG § 53, 58, 48

§ 14
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung der Verbandsausschuss, der Vorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
   a) den Entwurf der Satzung und der Änderungssatzungen,
   b) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
   c) außer- und überplanmäßige Ausgaben,
   d) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen,
   e) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 10.000,-- €,
   f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
   g) die Einstellung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und das Kassenverwalters,
   h) die Festsetzung des Schadenersatzes bzw. der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Entschädigung im Einzelfall einen Betrag von 250,-- € übersteigt,
   i) Widersprüche gegen Beitragsbescheide,
   j) die Berufung von Schaubeauftragten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Beratungsausschüsse zu bilden.

WVG § 54

§ 15
Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss und Vorstand. Ihm obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, diese Satzung und durch Beschluss des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorsteher vertritt den Verband nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung.

(3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

WVG §§ 52, 55

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

§ 17
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Ausschuss wählt aus Wahlvorschlägen seiner Mitglieder den Vorsteher und den stellv. Vorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und die persönlichen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

WVG § 53

§ 18
Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 1996 und später alle 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach §§ 16, 17 zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

WVG § 53

§ 19
Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Ferner können weitere Behörden und Institutionen eingeladen werden.

(2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 20
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

WVG § 56

§ 21
Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten, die Beschlüsse sind zu sammeln.

(3) Die Niederschriften der Ausschuss- und Vorstandssitzungen sind vor Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22
Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegeld, Reisekosten

(1) Der Vorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, Schauamtsmitglieder erhalten ein Tagegeld, daneben werden die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie die Höhe des Sitzungs- und Tagegeldes werden vom Ausschuss beschlossen.

WVG § 52

§ 23
Geschäftsführung

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse des Vorstands vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstands und Ausschusses auszuführen.

(2) Der Geschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung; er regelt im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten und vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien die Geschäftsverteilung.

WVG § 57

§ 24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung abgibt.

(4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

WVG § 55

§ 25
Haushalt

(1) Für den Haushalt des Verbandes gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe des § 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz sinngemäß.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Ver-

pflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind. Der Verbandsausschuss soll den Haushaltsplan so rechtzeitig festsetzen, dass er der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

WVG § 55, Nds. AGWVG § 2

§ 26
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- € für kurzfristig erforderliche Verbandsmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und vorheriger Anhörung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bewirkt werden.

(2) Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bewirkt werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

~~§ 27~~
gestrichen

§ 28
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Haushaltsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. geprüft.

(3) Die Prüfstelle des WVT legt ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vor.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

§ 29
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Rechnung und die Berichte der Prüfstelle des Wasserverbandstages mit einer Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

WVG §§ 37, 49, 65

§ 30
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

WVG § 28, 29

§ 31
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den Kosten der Verwaltung des Verbandes verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Für die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zur Finanzierung der Verbandsunternehmen werden 2 Beitragsabteilungen gebildet:

Abteilung I – Recktebach und Glaner Bach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für das Umlegungsgebiet im Einzugsgebiet des Recktebaches – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 28.09.1976, geändert am 01.10.1984 – sowie die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Glaner Bach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 14.05.1981 – aufgeführten Mitglieder an.

Abteilung II – Siebenbach und Remseder Bach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Siebenbach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 14.05.1981 – sowie die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Remseder Bach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 10.03.1981 – ergänzt durch das Mitgliederverzeichnis für das Erweiterungsgebiet aus dem ehemaligen Wasser- und Bodenverband „Laer Heide I“ – aufgestellt vom Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“ am 12.09.2011 aufgeführten Mitglieder an.

(3) Die Beitragslast aus der Unterhaltung von Gewässern einschl. der Gewässerschau (Unternehmen gem. § 4 (1) der Satzung) in einer jeden Beitragsabteilung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte ihrer in der jeweiligen Beitragsabteilung liegenden Grundstücke.

(4) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch verstärkten Wasserabfluss, durch Bauwerke und andere bauliche Anlagen im und am Gewässer und durch Wasser- und Abwassereinleitungen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand im Einzel-

fall festgesetzt. Werden von Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung gesammelte Wasser- und Abwassereinleitungen von Grundstücken, die mehreren Eigentümern gehören (kleine Kanalnetze) vorgenommen, so bemisst sich der Erschwernisbeitrag nach den auf das Einzugsgebiet der kleinen Kanalnetze angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung.

(5) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 2 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen aus Kanalnetzen, auch wenn sie der Entwässerung versiegelter Flächen außerhalb des Verbandsgebietes dienen. Die Beitragshöhe richtet sich nach den auf das Einzugsgebiet der zum Kanalnetz gehörenden Einleitungsstelle angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung.

(6) Von den Grundstücks- und Anlageneigentümern, die nicht Verbandsmitglied sind und deren Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder deren Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren sowie von denjenigen Nichtmitgliedern, die die Unterhaltung durch Einleitung von Abwasser erschweren, wird der Ersatz von Mehrkosten gem. NWG § 113 verlangt. Die Höhe des Mehrkostenersatzes wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt, solange der Ausschuss keine Veranlagungsregeln beschlossen hat.

(7) Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Nutznießer, die zur Finanzierung der übrigen Aufgaben erhoben werden, bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sicht nimmt, um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Vorteilsverhältnis wird vom Vorstand im Einzelfall ermittelt. Der Vorstand kann sich der Mitwirkung unabhängiger Sachverständiger bedienen.

(8) Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben zusammen.

(9) Über die Beitragsverhältnisse wird ein Beitragsbuch geführt. Zuständig ist der Geschäftsführer.

WVG § 30

§ 32
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegen über Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn den Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (3) nicht entsprochen wird oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

WVG §§ 26, 30

§ 33
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt auf der Grundlage der Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, können Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses als vorläufige Beiträge (Vorausleistungen) festgesetzt und eingezogen werden. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(3) Jedem Verbandsmitglied und jedem zur Zahlung von Beiträgen oder zur Erstattung von Mehrkosten verpflichteten Nichtmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Werden Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Diese betragen 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.

(5) Für die Verjährung sind Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

WVG §§ 31, 32

§ 34
Rechtsbehelfslehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35
Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des

Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt – Anordnungsbefugnis, Zwang

§ 36
Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, des Vorstehers, des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

WVG § 68

V. Abschnitt – Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung, Aufsicht

§ 37
Dienstkräfte

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband einen Geschäftsführer, einen Techniker und einen Kassenverwalter.

§ 38
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Verbandes und alle Änderungssatzungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.

(2) Die weiteren im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren.

(3) Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes sowie der Dauer und der Tageszeit der Einsichtnahmemöglichkeit.

(4) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

WVG § 7 (3), § 58 (2), § 67, Nds. AGWVG § 3

§ 39
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.
Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

WVG § 72, 74

§ 40
Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

WVG § 75

§ 41
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

WVG § 27

§ 42
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.05.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

VVG § 58

Bad Iburg, den 18.05.2021

Große Albers
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 17.05.2021 beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Iburg-Süd“.

Osnabrück, den 30.06.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Bredol

„Anlage 1 zu § 31 (4) und § 31 (5) der Verbandssatzung
- Veranlagungsregeln -

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Kanalnetzen

Eine versiegelte Fläche im Einzugsgebiet eines Kanalnetzes mit einer Einleitung in ein Verbandsgewässer, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der Funktion (Begriffsbestimmung) mit einem Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes veranlagt. Bei innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen wird der Erschwernisbeitrag zusätzlich zum Flächenbeitrag erhoben. Beitragsschuldner ist der Betreiber des Kanalnetzes oder der Inhaber der Einleitungserlaubnis.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Historische Anlage	1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Sportanlage	4100
		Golfplatz	4110
		Verkehrsübungsplatz	4270
		Hundeübungsplatz	4280
		Modellflugplatz	4290
		Campingplatz	4330
		Grünanlage	4400
		Grünfläche	4410
		Park	4420
		Botanischer Garten	4430
		Kleingarten	4440
		Spielplatz, Bolzplatz	4470
Friedhof	**41009**	Friedhof (Park)	9403
		Historischer Friedhof	9404
Landwirtschaft	**43001**	Gartenland	1030
		Baumschule	1031

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Lagerplatz	1740
		Betriebliche Versorgungsanlage	2502
		Förderanlage	2510
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wasser	2522
		Betriebliche Versorgungsanlage, Elektrizität	2532
		Umspannstation	2540
		Betriebliche Versorgungsanlage, Öl	2552
		Betriebliche Versorgungsanlage, Gas	2562
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wärme	2572
		Betriebliche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2582
		Betriebliche Entsorgungsanlage	2602
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2612
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2622
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Schlamm	2623
		Deponie (oberirdisch)	2630
		Deponie (untertägig)	2640
Halde	**41003**		
Tagebau, Grube, Steinbruch	**41005**		
Straßenverkehr	**42001**	Verkehrsbegleitfläche Straße	2312
		Fußgängerzone	5130
Weg	**42006**	Fußweg	5220
		Radweg	5240
		Rad- und Fußweg	5250
Platz	**42009**	Fußgängerzone	5130
		Parkplatz	5310
		Rastplatz	5320
		Raststätte	5330
		Marktplatz	5340
		Festplatz	5350
Bahnverkehr	**42010**	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	2322
Schiffsverkehr	**42016**	Hafenanlage (Landfläche)	5610
		Schleuse (Landfläche)	5620
		Anlegestelle	5630
		Fähranlage	5640
Unland, Vegetationslose Fläche	**43007**	Gewässerbegleitfläche	1100

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Wohnbaufläche	**41001**		
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Handel und Dienstleistung	1400
		Ausstellung, Messe	1450
		Gärtnerei	1490
		Industrie und Gewerbe	1700
		Werft	1790
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	2501
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	2521
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	2531
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	2551
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	2561
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	2571
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2581
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	2601
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2611
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2621
Fläche gemischter Nutzung	**41006**	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Öffentlicher Zwecke	1100
		Verwaltung	1110
		Bildung und Forschung	1120
		Kultur	1130
		Religiöse Einrichtung	1140
		Gesundheit, Kur	1150
		Soziales	1160
		Sicherheit und Ordnung	1170
		Parken	1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	4001
		Freizeitanlage	4200
		Zoo	4210
		Safaripark, Wildpark	4220
		Freizeitpark	4230
		Freilichttheater	4240
		Freilichtmuseum	4250
		Autokino, Freilichtkino	4260
		Erholungsfläche	4300
		Wochenend- und Ferienhausfläche	4310
Straßenverkehr	**42001**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	2311
Bahnverkehr	**42010**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	2321
Flugverkehr	**42015**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	5501
Schiffsverkehr	**42016**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schifffahrt	2341

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Landwehr, Süß- und Salzbach vom 17.05.2021

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband `Landwehr, Süß- und Salzbach´“. Er hat seinen Sitz in Bad Laer. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I.S. 405).

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

WVG §§ 1, 3

Abschnitt I – Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben
1. Unterhaltung von Gewässern,
2. Ausbau von Gewässern,
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
4. Herrichtung und Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

(2) Der Verband kann die Schau der Gewässer III. Ordnung gem. § 117 (2) NWG übernehmen.

WVG § 2, NWG §§ 107, 117

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
1. jeweilige Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die gem. § 23 WVG aufgenommenen oder herangezogenen Personen.

(2) Der Vorstand des Verbandes führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis besteht aus folgenden Teilen
- Verzeichnis der Mitglieder der ehemaligen Beitragsabteilung I – Stammverband –, aufgestellt durch den Wasserbauinspektor Schaaf in Osnabrück,
- Teilnehmerverzeichnis für die Flurbereinigung Bad Laer vom 15.02.1980, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Theile und Bentrup aus Osnabrück,
- Verzeichnis der Mitglieder für den ehemaligen Wasser- und Bodenverband „Laer Heide II“, aufgestellt durch das Wasserwirtschaftsamt Osnabrück.

WVG §§ 4, 22, 23

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Die Unternehmen des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 (1) Ziff. 1 und § 2 (2) der Satzung beziehen sich auf die Gewässer und Anlagen, die aufgeführt sind im Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Namen und Längen der Gewässer enthält.

(2) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus den für den Einzelfall aufzustellenden Entwürfen, Plänen und Verträgen, denen stets eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen ist.

(3) Eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Unterlagen sind fortzuführen.

WVG § 5

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

WVG § 33

§ 6
Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Einfriedungen müssen in einem Abstand von mindestens 1 m von der oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Ackergrundstücke dürfen nur ab einer Entfernung von 1 m von der oberen Böschungskante und nur so beackert werden, dass Ufer und Böschungen des Gewässers nicht beschädigt werden.

(3) Die auf ein Gewässer zulaufenden Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie eine 3 m breite freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben, die 1 m von der Böschungskante entfernt beginnt.

(4) Bauliche Anlagen und Anpflanzungen dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante errichtet werden.

(5) Jedes Mitglied ist auf seine Kosten zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinen Grundstücken abgelegten Mähgutes aus den Gewässern verpflichtet.

(6) Die Unterhaltung der privaten Grundstücksüberfahrten (Durchlässe, Brücken) obliegt den Eigentümern.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (1) bis (6) kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

WVG § 33 ff., NWG § 115

§ 7
Gewässerschau

Der Verband führt die Schau der Gewässer, Anlagen und Grundstücke – auch soweit er sie gem. § 117 (2) NWG übertragen bekommen hat – nach Maßgabe der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück und der folgenden Regelungen durch:

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind in der Regel einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei der gem. § 117 (2) NWG übertragenen Schau ist darüber hinaus festzustellen, ob die Gewässer nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Ausschuss wählt die Schaubeauftragten, die ehrenamtlich tätig sind. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Schautermine sind vom Verbandsvorsteher mindestens 2 Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzugeben.

(4) Die Schautermine sind dem Landkreis Osnabrück als untere Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor der Bekanntgabe der Schau anzuzeigen.

(5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die untere Naturschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer Weser-Ems – Landwirtschaftsamt Osnabrück –, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfall Cloppenburg und sonstige Beteiligte über den Schautermin und stellt die Teilnahme anheim.

(7) Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragter Schauführer leitet die Gewässerschau. Die Organisation obliegt der Geschäftsführung.

(8) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch. Er lässt die Mängel abstellen und vermerkt die Abstellung im Schaubuch.

(10) Die gemäß Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück, § 13, informierten Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift nach Abs. 8. Sie werden von der Abstellung der Mängel unterrichtet.

WVG § 44 ff., NWG § 117

II. Abschnitt – Verfassung

§ 8
Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

WVG § 46

§ 9
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Wahl der Schaubeauftragten,
3. Beschlussfassung über die Satzung und die Änderungssatzungen sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegeldern für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schauamtsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Vorstands,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

WVG §§ 47, 49

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 6 Mitglieder. Sofern dem Verband Mit glieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 angehören, hat er 7 Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen der Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 deren Handlungsbevollmächtigte. In den Ausschuss gewählte Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus.

(2) Je 1 Ausschussmitglied kommt aus den Gemarkungen Strang oder Aschendorf, Müschen, Winkelsetten, Bad Laer, Hardensetten und Schierloh.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglie der gem. § 3 (1) Ziff. 1 durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl

der Erschienenen beschlussfähig.
Der Landkreis Osnabrück als Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(4) Jedes Verbandsmitglied gem. § 3 (1) Ziff. 1, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Die Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 wählen unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gemeinsam das von ihnen zu entsendende Ausschussmitglied. Die Wählergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Die Abs. (3) bis (7) gelten sinngemäß.

(9) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

(10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder – bei Stimmengleichheit – mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

WVG § 49

§ 11
Amtszeit

(1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2000 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

WVG § 49

§ 12
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und bei Bedarf weitere Behörden und Institutionen, die ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden können. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, er hat kein Stimmrecht.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Ausschussmitgliedern oder dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

WVG § 50

§ 13
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln aller Ausschussmitglieder.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Male rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

WVG §§ 53, 58, 48

§ 14
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung der Verbandsausschuss, der Vorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
a) den Entwurf der Satzung und der Änderungssatzungen,

b) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
c) außer- u. überplanmäßige Ausgaben,
d) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen,
e) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 2.500,- - €, davon ausgenommen sind die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und die Auftragserteilung von Investitionsmaßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind,
f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
g) die Einstellung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Kassenverwalters,
h) die Festsetzung des Schadenersatzes bzw. der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Entschädigung im Einzelfall einen Betrag von 250,- - € übersteigt,
i) Widersprüche gegen Beitragsbescheide.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Beratungsausschüsse zu bilden.

WVG § 54

§ 15
Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss und Vorstand. Ihm obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, diese Satzung und durch Beschluss des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorsteher vertritt den Verband nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung.

(3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

§ 16
Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Es gibt zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorstandsmitglieder. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

WVG § 52

§ 17
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Ausschuss wählt aus Wahlvorschlägen seiner Mitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und die beiden Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

WVG § 53

§ 18
Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 2001 und später alle 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach §§ 16, 17 zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

WVG § 53

§ 19
Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Ferner können weitere Behörden und Institutionen eingeladen werden.

(2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

WVG § 56

§ 20
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

WVG § 56

§ 21
Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten, die Beschlüsse sind zu sammeln.

(3) Die Niederschriften der Ausschuss- und Vorstandssitzungen sind vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22
Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegeld

(1) Der Vorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, Schauamtsmitglieder erhalten ein Tagegeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie die Höhe des Sitzungs- und Tagegeldes werden vom Ausschuss beschlossen.

WVG § 52

§ 23
Geschäftsführung

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse des Vorstands vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses auszuführen.

(2) Der Geschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung; er regelt im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten und vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien die Geschäftsverteilung.

WVG § 57

§ 24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung abgibt.

(4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

WVG § 55

§ 25
Haushalt

(1) Für den Haushalt des Verbandes gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe des § 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz sinngemäß.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind. Der Verbandsausschuss soll den Haushaltsplan so rechtzeitig festsetzen, dass er der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

§ 26
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- € für kurzfristig erforderliche Verbandsmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und vorheriger Hörung je eines Mitgliedes des Ausschusses und des Vorstandes bewirkt werden.

(2) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bewirkt werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

§ 27
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Haushaltsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. geprüft.

(3) Die Prüfstelle des WVT legt ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vor.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

§ 28
Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Rechnung und den Bericht der Prüfstelle des Wasserverbandstages mit einer Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

WVG §§ 47, 49, 65

§ 29
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

WVG §§ 28, 29

§ 30
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den Kosten der Verwaltung des Verbandes und aus der Unterhaltung der Verbandsgewässer und -anlagen einschl. Gewässerschau (Unternehmen gem. § 4 Abs. 1 der Satzung) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch verstärkten Wasserabfluss, durch Bauwerke und andere bauliche Anlagen im und am Gewässer und durch Wasser- und Abwassereinleitungen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt. Werden von Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 1 der Satzung gesammelte Wasser- und Abwassereinleitungen von Grundstücken, die mehreren Eigentümern gehören (kleine Kanalnetze) vorgenommen, so bemisst sich der Erschwernisbeitrag nach den auf das Einzugsgebiet der kleinen Kanalnetze angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung.

(3) Von den Verbandsmitgliedern gem. § 3 (1) Ziffer 2 der Satzung werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen aus Kanalnetzen, auch wenn sie der Entwässerung versiegelter Flächen außerhalb des Verbandsgebietes dienen. Die Beitragshöhe richtet sich nach den auf das Einzugsgebiet der zum Kanalnetz gehörenden Einleitungsstelle angewandten Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung.

(4) Von den Grundstücks- und Anlageneigentümern, die nicht Verbandsmitglied sind und deren Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder deren Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren sowie von denjenigen Nichtmitgliedern, die die Unterhaltung durch Einleitung von Abwasser erschweren, wird der Ersatz von Mehrkosten gem. NWG § 113 verlangt. Die Höhe des Mehrkostenersatzes wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt, solange der Ausschuss keine Veranlagungsregeln beschlossen hat.

(5) Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Nutznießer, die zur Finanzierung der übrigen Unternehmen erhoben werden, bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung des Verbandsunternehmens haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Vorteilsverhältnis wird vom Vorstand im Einzelfall ermittelt.

(6) Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben zusammen.

(7) Über die Beitragsverhältnisse wird ein Beitragsbuch geführt. Zuständig ist der Geschäftsführer.

WVG § 30

§ 31
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn den Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (3) nicht entsprochen wird oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

WVG §§ 26, 30

§ 32
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt die Beiträge auf der Grundlage der Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erfor-

derlich ist, können Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses als vorläufige Beiträge (Vorausleistungen) festgesetzt und eingezogen werden. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(3) Jedem Verbandsmitglied und jedem zur Zahlung von Beiträgen oder zur Erstattung von Mehrkosten verpflichteten Nichtmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Werden Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Diese betragen 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.

(5) Für die Verjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

WVG §§ 31, 32

§ 33
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34
Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt – Anordnungsbefugnis, Zwang

§ 35
Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, des Vorstehers, des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

WVG § 68

V. Abschnitt – Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung, Aufsicht

§ 36
Dienstkräfte

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband einen Geschäftsführer, einen Techniker und einen Kassenverwalter.

§ 37
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Verbandes und alle Änderungssatzungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.

(2) Die weiteren im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren.

(3) Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes sowie der Dauer und der Tageszeit der Einsichtnahmemöglichkeit.

(4) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

WVG § 7 (3), § 58 (2), § 67, Nds. AGWVG § 3

§ 38
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück.
Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheit des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

WVG § 72, 74

§ 39
Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

WVG § 75

§ 40
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

WVG § 27

§ 41
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.05.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

WVG § 58

Bad Laer, den 18.05.2021

Große Hörstkamp
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 17.05.2021 beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landwehr, Süß- und Salzbach“.

Osnabrück, den 30.06.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Bredol

„Anlage 1 zu § 30 (2) und § 30 (3) der Verbandssatzung
- Veranlagungsregeln -

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Kanalnetzen

Eine versiegelte Fläche im Einzugsgebiet eines Kanalnetzes mit einer Einleitung in ein Verbandsgewässer, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der Funktion (Begriffsbestimmung) mit einem Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes veranlagt. Bei innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen wird der Erschwernisbeitrag zusätzlich zum Flächenbeitrag erhoben. Beitragsschuldner ist der Betreiber des Kanalnetzes oder der Inhaber der Einleitungserlaubnis.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Historische Anlage	1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Sportanlage	4100
		Golfplatz	4110
		Verkehrsübungsplatz	4270
		Hundeübungsplatz	4280
		Modellflugplatz	4290
		Campingplatz	4330
		Grünanlage	4400
		Grünfläche	4410
		Park	4420
		Botanischer Garten	4430
		Kleingarten	4440
		Spielplatz, Bolzplatz	4470
Friedhof	**41009**	Friedhof (Park)	9403
		Historischer Friedhof	9404
Landwirtschaft	**43001**	Gartenland	1030
		Baumschule	1031

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Lagerplatz	1740
		Betriebliche Versorgungsanlage	2502
		Förderanlage	2510
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wasser	2522
		Betriebliche Versorgungsanlage, Elektrizität	2532
		Umspannstation	2540
		Betriebliche Versorgungsanlage, Öl	2552
		Betriebliche Versorgungsanlage, Gas	2562

ALKIS-Bezeichnung	Kenng.	Funktion Kurzbezeichnung	FKT
		Betriebliche Versorgungsanlage, Wärme	2572
		Betriebliche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2582
		Betriebliche Entsorgungsanlage	2602
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2612
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2622
		Betriebliche Entsorgungsanlage, Schlamm	2623
		Deponie (oberirdisch)	2630
		Deponie (untertägig)	2640
Halde	**41003**		
Tagebau, Grube, Steinbruch	**41005**		
Straßenverkehr	**42001**	Verkehrsbegleitfläche Straße	2312
		Fußgängerzone	5130
Weg	**42006**	Fußweg	5220
		Radweg	5240
		Rad- und Fußweg	5250
Platz	**42009**	Fußgängerzone	5130
		Parkplatz	5310
		Rastplatz	5320
		Raststätte	5330
		Marktplatz	5340
		Festplatz	5350
Bahnverkehr	**42010**	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	2322
Schiffsverkehr	**42016**	Hafenanlage (Landfläche)	5610
		Schleuse (Landfläche)	5620
		Anlegestelle	5630
		Fähranlage	5640
Unland, Vegetationslose Fläche	**43007**	Gewässerbegleitfläche	1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
Wohnbaufläche	**41001**		
Industrie- und Gewerbefläche	**41002**	Handel und Dienstleistung	1400
		Ausstellung, Messe	1450
		Gärtnerei	1490
		Industrie und Gewerbe	1700
		Werft	1790
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	2501

		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	2521
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	2531
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	2551

ALKIS-Bezeichnung	Kennung	Funktion Kurzbezeichnung	FKT-Nr.
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	2561
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	2571
		Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	2581
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	2601
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	2611
		Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	2621
Fläche gemischter Nutzung	**41006**	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	**41007**	Öffentlicher Zwecke	1100
		Verwaltung	1110
		Bildung und Forschung	1120
		Kultur	1130
		Religiöse Einrichtung	1140
		Gesundheit, Kur	1150
		Soziales	1160
		Sicherheit und Ordnung	1170
		Parken	1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	**41008**	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	4001
		Freizeitanlage	4200
		Zoo	4210
		Safaripark, Wildpark	4220
		Freizeitpark	4230
		Freilichttheater	4240
		Freilichtmuseum	4250
		Autokino, Freilichtkino	4260
		Erholungsfläche	4300
		Wochenend- und Ferienhausfläche	4310
Straßenverkehr	**42001**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	2311
Bahnverkehr	**42010**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	2321
Flugverkehr	**42015**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	5501
Schiffsverkehr	**42016**	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schifffahrt	2341

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

158

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 25. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	28.072.233 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	29.260.285 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 €
1.5. Jahresergebnis	-1.218.052 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.455.715 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.961.968 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.776.793 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.573.150 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.796.357 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.358.178 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.028.865 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.893.296 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.796.357 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre belasten, wird auf 4.170.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgelegt:
57 % von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Quakenbrück, 26.03.2021

Poppe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach §§ 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2021 – 26.07.2021 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 18.06.2021

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Poppe

159

Satzung
über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Hasestraße"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Hasestraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,78 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Kleine Mühlenhase, im Osten durch die Friedrichstraße, im Süden durch die Menslager Straße sowie im Westen durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Menslager Str. 43, Hasestr. 46 u. 71.

Gegenstand der Änderung ist die Reduzierung des möglichen Maßes der baulichen Nutzung sowie die Aufnahme von Festsetzungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen sowie örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung.

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 29.06.2021

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Brüggemann — Bürgermeister
Poppe — Stadtdirektor

160

Satzung
über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Menslager Straße"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Menslager Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,27 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Nutzungsgrenze des Grundstücks Gemarkung Quakenbrück, Flur 14, Flurstück 15/3 sowie im weiteren östlichen Verlauf durch die Kleine Mühlenhase, im Osten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Menslager Str. 43, Hasestr. 46 und 71, im Süden durch die Menslager Straße sowie im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Quakenbrück, Flur 14, Flurstück 15/3.

Gegenstand der Änderung ist die Reduzierung des möglichen Maßes der baulichen Nutzung sowie die Aufnahme von Festsetzungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen sowie örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung.

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 29.06.2021

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Brüggemann — Bürgermeister
Poppe — Stadtdirektor

161

Bekanntmachung
der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Die am 29.08.2013 vom Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 04.02.2014 - AZ: 6.3-20-29-2013 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W., nördlich der der Lengericher Straße (L 89) im Ortsteil Natrup-Hagen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Der Geltungsbereich kann der Übersichtskarte entnommen werden.

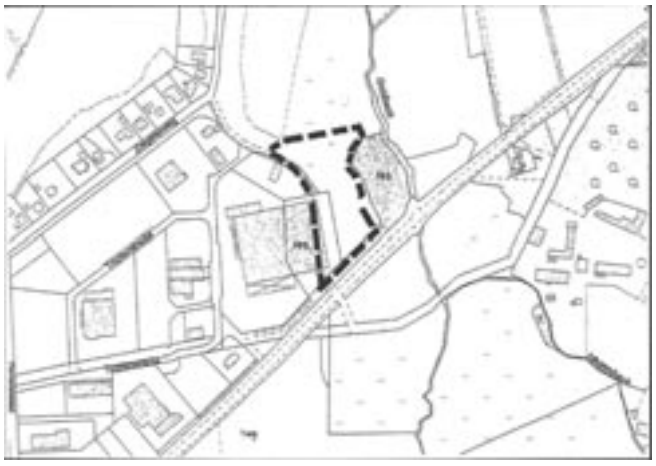

Die genehmigte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 6 BauGB ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hagen a.T.W., 15.07.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

162

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 107 Teil V „Gewerbegebiet Natrup-Hagen / Erweiterung“ der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 107 Teil V „Gewerbegebiet Natrup-Hagen / Erweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und einem Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W., nördlich der Lengericher Straße (L 89) im Ortsteil Natrup-Hagen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

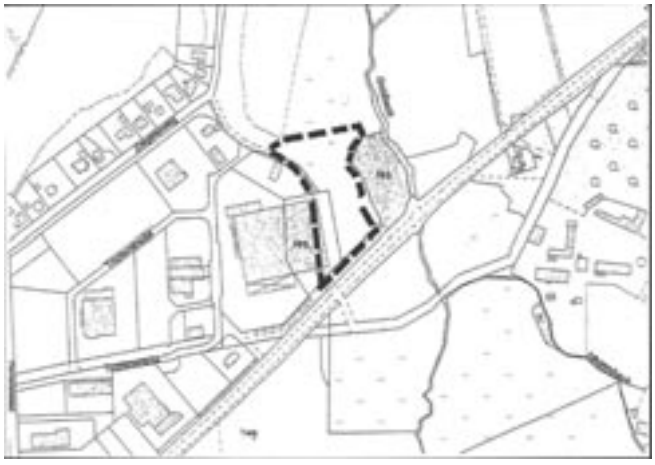

Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 107 Teil V „Gewerbegebiet Natrup-Hagen / Erweiterung“ einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 Teil V „Gewerbegebiet Natrup-Hagen / Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 15.07.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.